



TaylorWessing

Haftung des Geschäftsführers 2.0: Verantwortung zwischen Compliance und Ressortverteilung

Webinar

8. April 2025 | Nico Jänicke, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Privat und vertraulich

Agenda

- 1** Allgemeine Rechte und Pflichten des GmbH-Geschäftsführers
 1. Rechte des Geschäftsführers
 2. Pflichten des Geschäftsführers
- 2** Geschäftsführerhaftung § 43 GmbHG
 1. Haftungsvoraussetzungen nach § 43 Abs. 2 GmbHG
 2. Haftung bei Aufgabendelegation
- 3** Vorstandshaftung § 93 AktG – Ein Ebenbild?
- 4** Künstliche Intelligenz der Prüfbehörden als praktische Risikoerhöhung?
- 5** Haftung in Zeiten der Krise
- 6** Sonstige Haftungsregime



1 | Allgemeine Rechte und Pflichten des GmbH-Geschäftsführers

1.1 | Rechte des Geschäftsführers

Rechte des Geschäftsführers



Rechte des Geschäftsführers

Geschäftsführungsbefugnis

- Zur Geschäftsführung gehören alle für die **Erreichung des Gesellschaftszwecks** erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen und Entscheidungen
- Umfassende Geschäftsführungsbefugnis kann durch **Satzung, Anstellungsverträgen, Geschäftsordnung** oder durch **Beschluss und Weisungen** der Gesellschafterversammlung beschränkt werden.
- Beschränkungen gelten grundsätzlich nur für das **Innenverhältnis**, 37 Abs. 2 S. 1 GmbHG

Geschäftsverteilung & Gesamtverantwortung

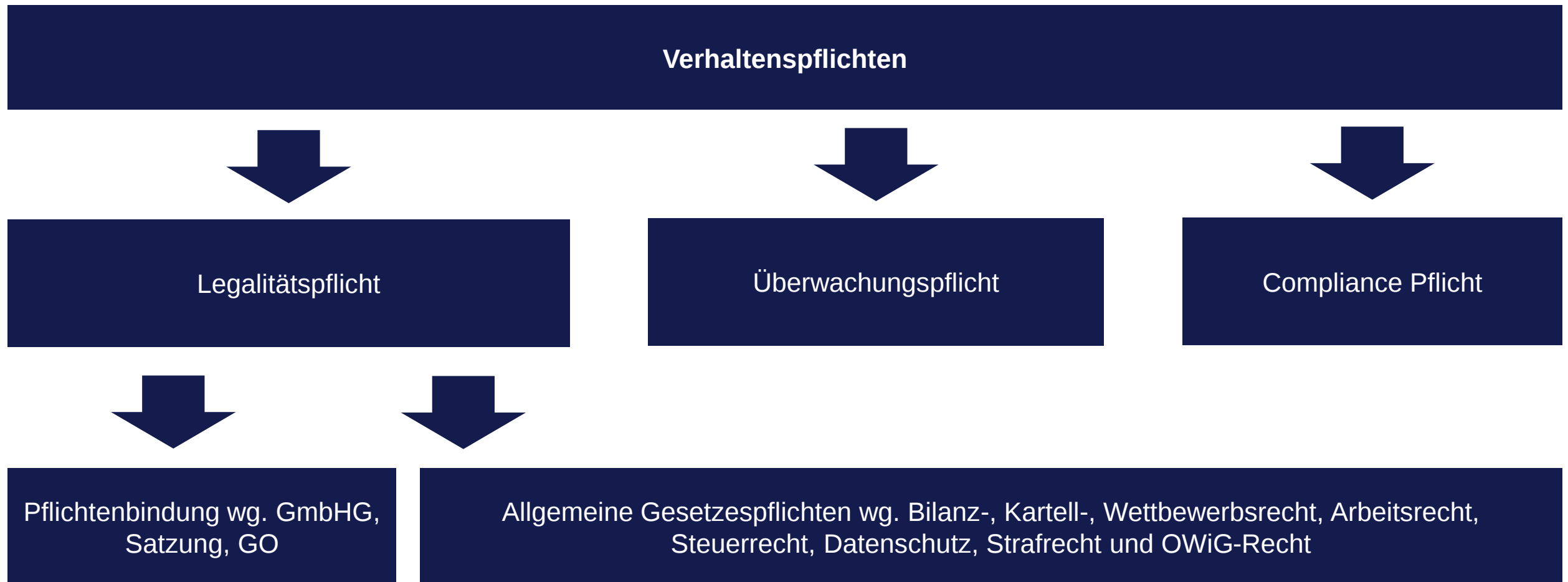
- **Ressortaufteilung** auf der Ebene der Geschäftsführung ist möglich; setzt aber eine klare und eindeutige Abgrenzung der Geschäftsführungsaufgaben voraus
- Es muss gewährleistet werden, dass die Ressortzuständigkeit der einzelnen Geschäftsführer **die Zuständigkeiten des Gesamorgans** einhalten.
- Nach der Geschäftsverteilung zuständiger Geschäftsführer trägt die volle Handlungsverantwortung für die ihm zugewiesene Aufgabe; aber GF Verpflichtung, den zuständigen Geschäftsführer zu überwachen.

Vertretungsbefugnis

- Vertretungsmacht im **Außenverhältnis** gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG umfasst **grundsätzlich jedes außenwirksame Handeln der Geschäftsführer im Namen der Gesellschaft** im Rechtsverkehr.
- § 37 Abs. 2 S. 1 GmbHG ordnet im Interesse des **Verkehrsschutzes** die rechtliche **Unbeachtlichkeit von Beschränkungen** der Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten an.
- Unbeschränkbarkeit ist nach Art. 9 GesRRL **europarechtlich zwingend**.
- Die allgemeinen rechtlichen Grenzen – insbesondere **§§ 134, 138 BGB** – lässt der § 37 Abs. 2 GmbHG unberührt.

1.2 | Pflichten des Geschäftsführers

Pflichten des Geschäftsführers



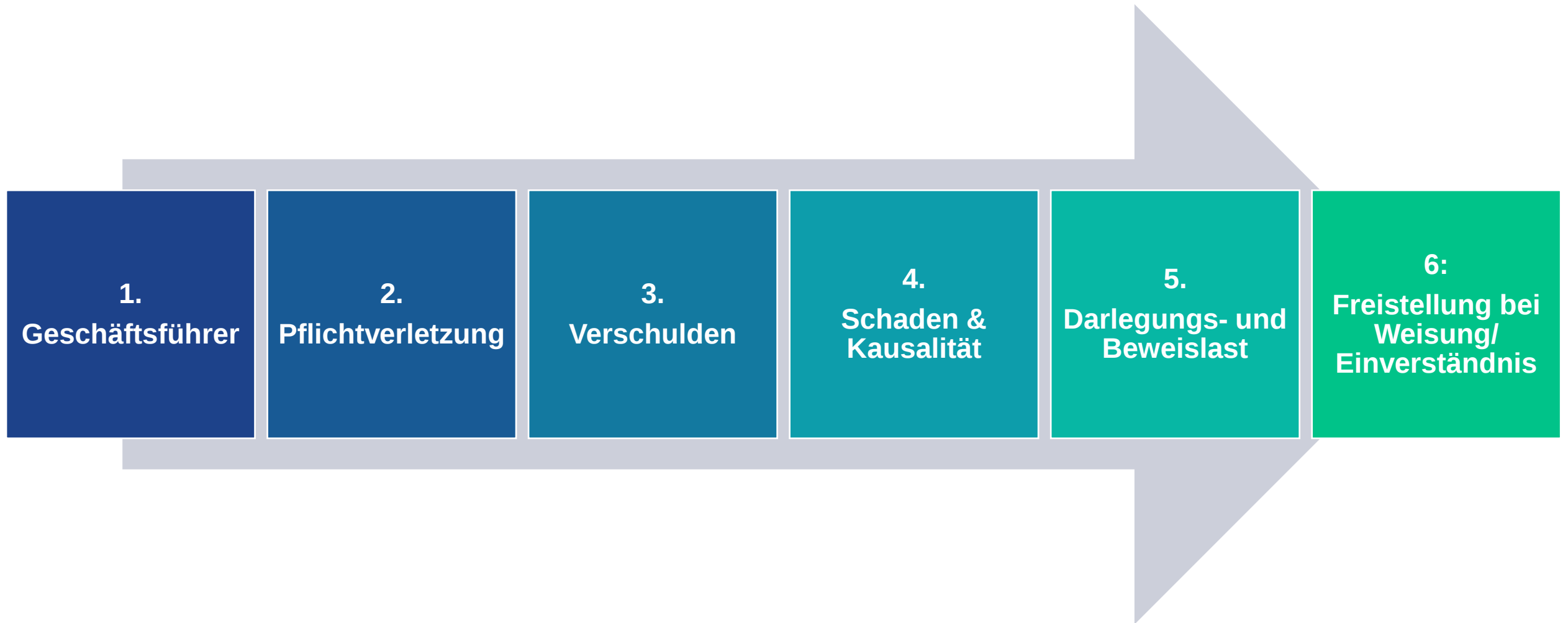
2 | Haftung des Geschäftsführers

Zentralnorm für die Haftung des Geschäftsführers

§ 43 GmbHG – Haftung der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft **die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes** anzuwenden.
- (2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, **haften der Gesellschaft** solidarisch für den entstandenen Schaden.
- (3) Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 9b Abs. 1 entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.
- (4) Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen **verjähren in fünf Jahren**.

Haftungsvoraussetzungen § 43 Abs. 2 GmbHG



Haftungsvoraussetzungen § 43 Abs. 2 GmbHG

Der Geschäftsführer

- Bspw. (stellvertretender) Geschäftsführer, Notgeschäftsführer, Liquidatoren etc.
- **Beginn:** bereits mit Bestellung und Annahme des Amtes, nicht erst bei Eintragung ins Handelsregister
- **Ende:** durch Verlust der Organstellung, z. B. Amtsniederlegung, Abberufung usw.
- Bei **nichtiger/unwirksamer Bestellung** anwendbar (sog. „*fehlerhafte Organstellung*“)
- Auch für sog. „*faktischen Geschäftsführer*“ ist § 43 GmbHG entsprechend heranzuziehen

Haftungsvoraussetzungen § 43 Abs. 2 GmbHG

Die Pflichtverletzung

- Zwei Arten: die Sorgfaltspflicht "*duty of care*" und die Treuepflicht "*duty of loyalty*"
 - **Sorgfaltspflicht** = Legalitätspflicht, Überwachungspflicht, Sorgfaltspflicht i.e.S.
 - **Treuepflicht** = bspw. Verschwiegenheitspflicht, Wettbewerbsverbot
- **Weitere Pflichten** der Geschäftsführer können sich aus ihrem **Anstellungsvertrag** ergeben
- Als Pflichtverletzungen kommen **nur organbezogene Tätigkeiten** in Betracht
 - Abgrenzung von den „Jedermanns“-Pflichten
 - Ausgenommen sind Privataktivitäten oder Tätigkeiten „bei Gelegenheit“ der Geschäftsführung

Exkurs: Aufgabendelegation

Delegation von Aufgaben an nachgeordnete Hierarchieebenen üblich (sog. **Vertikale Delegation**)

Grenze

Delegation ist im Hinblick auf einen unverzichtbaren und unveräußerlichen Kernbereich der Geschäftsleitungsaufgaben nicht zulässig.

- Geschäftsführung kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben hingegen unterstützen lassen, wobei sich die **Unterstützung** nur auf vorbereitende und ausführende Aufgaben beziehen darf

Infolge der wirksamen Aufgabenübertragung tritt **kein vollständiger Verantwortungsausschluss** ein.

Geschäftsführer haftet zwar nicht per se für Pflichtverletzungen, jedoch wandelt sich die ursprüngliche, vollumfängliche Verantwortung in eine **Überwachungs-, Auswahl- und Einweisungspflicht** um

Exkurs: Aufgabendelegation



Horizontale Überwachungspflichten

- Bei **organinterner Arbeitsteilung** wegen des Grundsatzes der Gesamtverantwortung wird von Geschäftsführern verlangt, den Gang der Geschäfte über ihre jeweiligen Ressortgrenzen hinweg fortlaufend zu beobachten
- Ihr Informationsanspruch über andere Ressorts korrespondiert mit ihrer eigenen Pflicht zur Berichterstattung über das eigene Ressort.

Vertikale Überwachungspflichten

- Betroffen bei **nachgeordneten Unternehmensebenen**
- Jeder Geschäftsführer muss in seinem Verantwortungsbereich für ein gesetzestreues und sorgfältiges Verhalten seiner Untergebenen sorgen

Folge von organinternen Geschäftsverteilungen

■ Grundsatz der Gesamtverantwortung

- ✓ kein Geschäftsführer darf eigenmächtig Kompetenzen an sich ziehen, die in die Gesamtzuständigkeit des Geschäftsführergremiums fallen (**Prinzip der Gesamtleitung**)
- ✓ Jeder Geschäftsführer muss über seinen eigenen Aufgabenbereich hinaus an der gesamten Geschäftsleitung mitwirken (**Prinzip der gegenseitigen Überwachung**)

■ Um Verantwortungslücken zu schließen bedarf es einer klaren und eindeutigen Aufteilung

- ✓ **BGH** hat eine **Notwendigkeit** einer **schriftlichen Fixierung der Aufgabenverteilung** abgelehnt



Haftungsvoraussetzungen § 43 Abs. 2 GmbHG

Das Verschulden

- **Typisierter Verschuldensmaßstab:** GF hat für die Fähigkeiten und Kenntnisse einzustehen, welche die ihm anvertraute Aufgabe objektiv erfordert
- **Geschäftsführer** haften schon bei **leichter Fahrlässigkeit**; Haftungsmilderungen kommen bei betrieblich veranlassten Tätigkeiten grds. nicht in Betracht
 - ✓ Keine analoge Anwendung von § 31a Abs. 1 S. 1 BGB bei ehrenamtlicher Tätigkeit
 - ✓ GF hat nur für eigenes Verschulden einzustehen
 - ✓ Denkbar ist allerdings ein Eigenverschulden wenn und soweit Organmitglied seine ressortübergreifende Überwachungspflicht verletzt

Exkurs: Verschulden bei Aufgabendelegation

Nachfolgend insbesondere vertikale Delegation

- **Grundsatz:** Geschäftsführer haften gem. § 43 Abs. 2 GmbHG nur für eigenes Verschulden
 - ✓ Grundsätzlich auch keine Zurechnung des Fehlverhaltens nachgeordneter Mitarbeiter, weil sie nicht Erfüllungsgehilfen des Geschäftsführers i. S. v. § 278 BGB sind, sondern ausschließlich im Pflichtenkreis der Gesellschaft tätig sind
- Ein eigenes Fehlverhalten eines Geschäftsführers liegt allerdings vor, wenn er einen ihm unterstellten Delegationsempfänger gewähren lässt, obwohl er von dessen pflichtwidrigem Verhalten Kenntnis hat

*Vorstandsmitglieder verletzen ihre Pflichten nicht nur dann, wenn sie eigenhändig tätig werden oder Kollegialentscheidungen treffen, sondern auch, **wenn sie pflichtwidrige Handlungen anderer Vorstandsmitglieder oder von Mitarbeitern anregen oder pflichtwidrig nicht dagegen einschreiten.** (Für die AG, BGH, NJW 2013, 1958,)*



Exkurs: Verschulden bei Aufgabendelegation

- Geschäftsführer trifft die **Auswahl, Einweisung** und **Überwachung** des Mitarbeiters (Delegations-“Trias“), dann kein Rückgriff auf eine Zurechnung gemäß § 278 BGB notwendig
- Hinsichtlich der vertikalen Delegation sind zwei Begrenzungen erkennbar
 - ✓ Keine **unternehmensinterne** Delegation von Aufgaben, welche der Gesamtzuständigkeit des Geschäftsführergremiums vorbehalten sind, zulässig allenfalls Delegation von Vorbereitungs- und Ausführungsmaßnahmen sofern die Geschäftsführer am Schluss in eigener Verantwortung entscheiden.
 - ✓ Ferner bei Auslagerung von Hilfsfunktionen auf **unternehmensfremde** Dritte (Outsourcing) sind Schutzvorkehrungen zu treffen
- Insbesondere bei Auslagerung unternehmenswesentlicher Teilbereiche/Hilfsfunktionen muss bei Auswahl und Einweisung des Dienstleistungsunternehmens gesorgt werden, dass eine **sachgerechte Aufgabenwahrnehmung** in **gleicher Weise** gewährleistet ist wie bei unternehmensinterner Delegation
- Ersetzung des fehlendem arbeitsrechtlichem Weisungsrechts durch schuldrechtliche Vereinbarungen, welche Steuerungs- und Informationsverantwortung gewährleistet



Exkurs: Verschulden bei Aufgabendelegation

- In Unternehmen sind **regelmäßig Delegationsketten über mehrere Hierarchieebenen** anzutreffen
 - ✓ Geschäftsführer wären mit der Auswahl, Einweisung und Überwachung aller in den Delegationsprozess eingebundenen Unternehmensangehörigen überfordert
- Die Rechtsordnung erlaubt dem Geschäftsführer, **seine Überwachungsaufgabe zu delegieren**
 - ✓ Dadurch reduziert sich die effektive Überwachungspflicht des Geschäftsführers auf die ihm unmittelbar unterstellten Mitarbeiter und deren Führungs- und Überwachungsverhalten („Überwachung der Überwacher“, auch Meta Überwachung genannt)
 - ✓ Ausdrücklich angesprochen in § 130 Abs. 1 OWiG, wonach zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen des Betriebsinhabers auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen gehören
- Vergleichbare Abstufungen sind aus dem **Deliktsrecht** bekannt und werden dort unter dem Stichwort des **dezentralen Entlastungsbeweises** i. S. v. § 831 BGB abgehandelt. Auch bei mehrstufiger Verteilung der Aufsichtspflichten verbleibt die Oberaufsicht als Restzuständigkeit der Leitungsaufgabe beim Geschäftsführer



Exkurs: Verschulden bei Aufgabendelegation

Auswahlsorgfalt

im Fall erstmaliger Übertragung neuer Aufgaben die Prüfung der erforderlichen persönlichen und fachlichen Qualifikationen des jeweiligen Mitarbeiters, um die zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen

Die Mitarbeiter müssen auch wissen, an wen sie berichten sollen; Außerdem sind ihnen die unternehmensinternen Regeln der Aufbau- und Ablauforganisation bekannt zu geben

Einweisungssorgfalt

Die Beachtung der Einweisungssorgfalt verpflichtet den Geschäftsführer, die betreffenden Mitarbeiter in ihren Verantwortungsbereich einzuweisen und ihnen die übertragenen Aufgaben zu erläutern

Überwachungssorgfalt

Die Einhaltung der Überwachungssorgfalt beinhaltet laufende Pflichten der zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung.

- Zu Beachten sind **Art, Größe und Organisation des Unternehmens**, die Vielzahl der von ihm **zu beachtenden Vorschriften**, ferner **Bedeutung der übertragenen Aufgabe**, und die **persönlichen Fähigkeiten** des Mitarbeiters

Exkurs: Verschulden bei Aufgabendelegation

Unverzügliche Prüfung bei **Verdachtsmomenten wegen greifbarer Anhaltspunkte von Fehlverhalten**

Beispiele: Unterschlagungssachverhalte; Indizien von Fehlverhalten von Angestellten bei Erledigung von Steuerangelegenheiten; Indizien von Fehlverhalten bei der Abführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung, insbesondere hier darf sich der Geschäftsleiter nicht mehr auf eine pünktliche Abführung der Beiträge durch einen Prokuristen verlassen, sondern muss selbst aktiv werden.

Laufende Kontrollen zur präventiven Verhinderung von Unregelmäßigkeiten auch ohne ständige unmittelbare Überwachung

Beispiele: Insbesondere Aufsichtspflichtverletzungen bei Kartellrechtsverstößen

- ✓ Stichprobenartige Prüfungen sind erforderlich und regelmäßig auch ausreichend, ansonsten bedarf es anderer geeigneter Aufsichtsmaßnahmen. In solchen Fällen kann es geboten sein, überraschend umfassendere Geschäftsprüfungen durchzuführen. Eine äußere Grenze finden alle Aufsichtsmaßnahmen an ihrer objektiven Zumutbarkeit. Grenzen erfahren Aufsichtsmaßnahmen bei der Beachtung der Würde der Unternehmensangehörigen und die Wahrung des Betriebsklimas, die überzogenen, von zu starkem Misstrauen geprägten Aufsichtsmaßnahmen entgegenstünden, sowie dem bei der Arbeitsteilung geltenden Vertrauensgrundsatz.

Haftungsvoraussetzungen § 43 Abs. 2 GmbHG

Schaden & Kausalität

- Maßgebend ist der **Schadensbegriff der §§ 249 ff. BGB**, der auf der sog. Differenzhypothese fußt
 - Verglichen wird das vorhandene Vermögen der GmbH mit jenem, das sie bei Hinwegdenken des schädigenden Ereignisses gehabt hätte
- Maßgebend für die Kausalität sind die **allgemeinen Grundsätze**; es gilt die Adäquanztheorie, die solche Schadensfolgen ausscheidet, welche außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegen
- Wenig erörtert werden bisher die **schwierigen Kausalitätsfragen bei Organisations- und Aufsichtspflichtverletzungen**.
 - ✓ der **BGH** hat in jüngerer Zeit wiederholt ausgesprochen, dass ein Verstoß gegen die innergesellschaftliche Kompetenzordnung allein noch nicht zu einer Schadensersatzpflicht führe.

Haftungsvoraussetzungen § 43 Abs. 2 GmbHG

Darlegungs- & Beweislast

- Ist streitig, ob die Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, trifft sie **entsprechend § 93 Abs. 2 S. 2 AktG** die Beweislast
- Für die **Gesellschaft** folgt daraus, dass sie **im Schadensersatzprozess** nur **dreierlei darzulegen und zu beweisen** braucht:
 - a) das Verhalten des Geschäftsführers, das sich als möglicherweise pflichtwidrig darstellt
 - b) den Eintritt und die Höhe des entstandenen Schadens
 - c) die Kausalität zwischen Organhandeln und Schaden
- Der in Anspruch genommene Geschäftsführer hat darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass er seiner **Sorgfaltspflicht nachgekommen** ist / ihn **kein Verschulden trifft**.

Haftungsvoraussetzungen § 43 Abs. 2 GmbHG

Freistellung bei Weisung oder Einverständnis der Gesellschafter

- **Weisung:** grds. Haftet ein GF, der eine für ihn verbindliche Weisung der Gesellschafter befolgt, nicht nach § 43 Abs. 2 GmbHG
 - ✓ Keine haftungsausschließende Wirkung entfalten Weisungen in den Fällen des § 43 Abs. 3 S. 3 GmbHG
 - ✓ Bei **rechtswidrigen Weisungen** ist nach ganz hM zwischen nichtigen und anfechtbaren Beschlüssen zu unterscheiden
 - Nichtigkeit = keine Entlastung des GF
 - Anfechtbarkeit = Entlastung spätestens mit Ablauf der Anfechtungsfrist
- **Einverständnis:** ebenso wie ein verbindlicher Weisungsbeschluss schließt auch ein Einverständnis sämtlicher Gesellschafter eine Pflichtverletzung aus
 - ✓ muss nicht durch förmlichen Beschluss erfolgen; stillschweigend möglich

3 | Vorstandshaftung § 93 AktG – Ein Ebenbild?

Zentralnorm für die Haftung des Vorstands

§ 93 AktG – Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die **Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters** anzuwenden. Eine **Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn** das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) **Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.** Schließt die Gesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind **namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn** entgegen diesem Gesetz

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgewährt werden,

2. Den Aktionären Zinsen oder Gewinnanteile gezahlt werden,

3. Eigene Aktien der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft gezeichnet, erworben, als Pfand genommen oder eingezogen werden,

4. Aktien vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden,

5. Gesellschaftsvermögen verteilt wird,

6. (weggefallen)

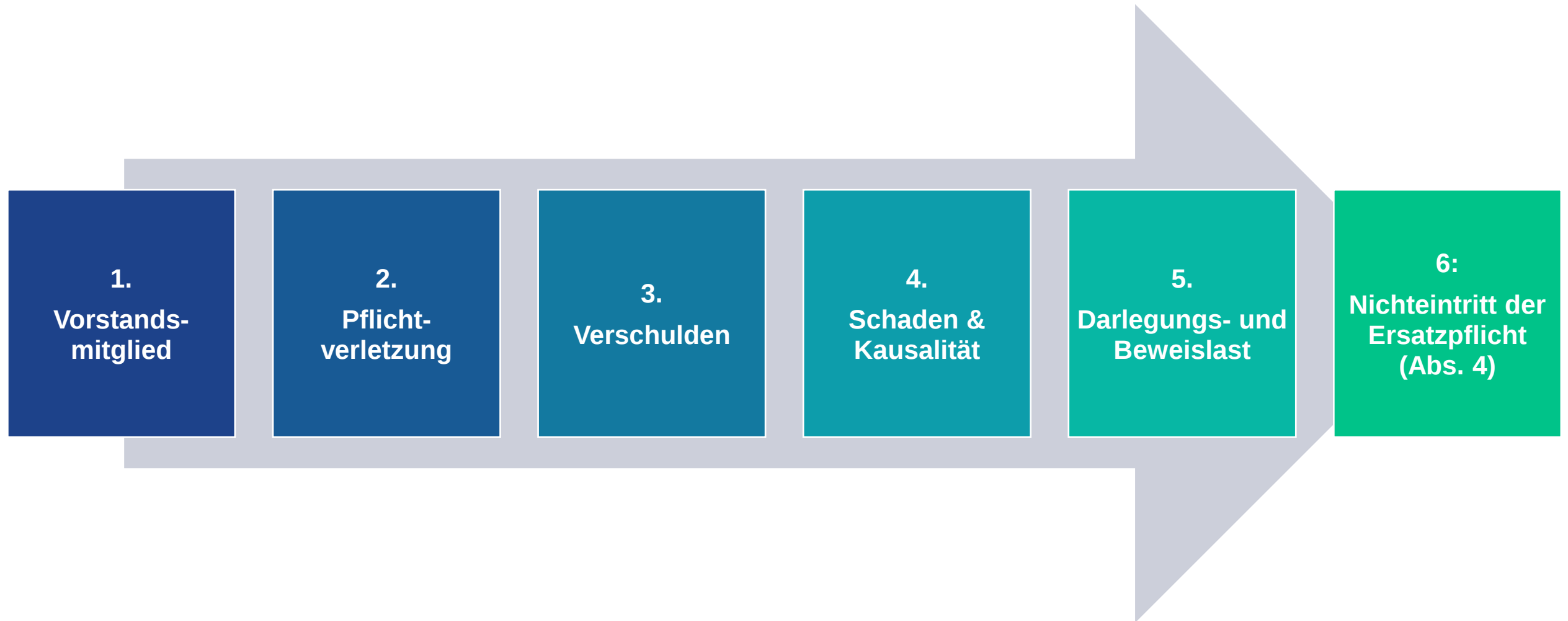
7. Vergütung an Aufsichtsratsmitglieder gewährt werden,

8. Kredit gewährt wird,

9. Bei der bedingten Kapitalerhöhung außerhalb des festgelegten Zwecks oder vor der vollen Leistung des Gegenwerts Bezugsaktien ausgegeben werden.

- (4) Der Gesellschaft gegenüber tritt die **Ersatzpflicht nicht ein, wenn** die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Hauptversammlung beruht. Dadurch, daß der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann erst drei Jahre nach der Entstehung des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich über sie vergleichen, wenn die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.
- (5) ...
- (6) ...

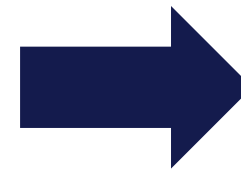
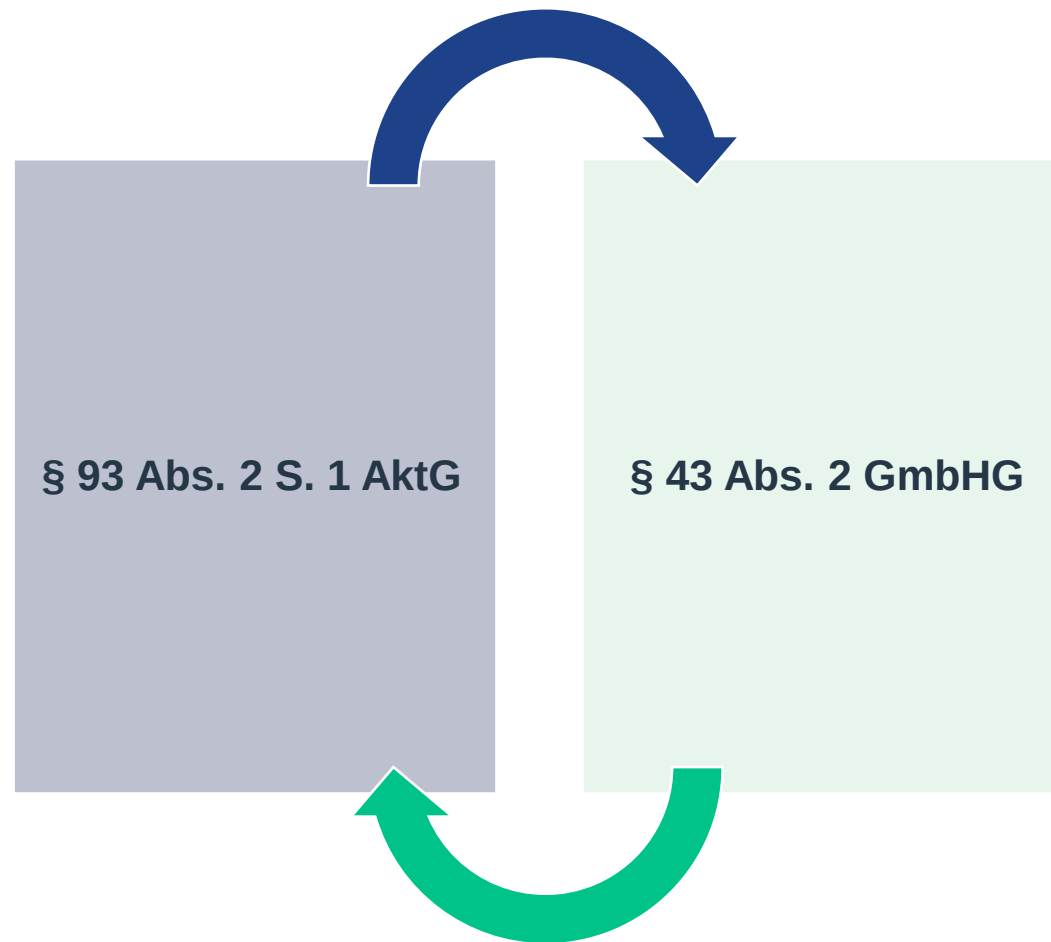
Haftungsvoraussetzungen § 93 Abs. 2 S. 1 AktG



Vergleichbarkeit mit der Geschäftsführerhaftung nach § 43 GmbHG

	Geschäftsführerhaftung § 43 GmbHG	Vorstandshaftung § 93 AktG
Haftungsmaßstab	Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes	Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters
Innen-/Außenhaftung	Innenhaftung nach § 43 Abs 2 GmbHG; Außenhaftung grds. nein mit Ausnahmen (bspw. § 823 BGB etc.)	Innenhaftung nach § 93 Abs 2 AktG; Außenhaftung grds. nein mit Ausnahmen (bspw. § 823 BGB etc.)
Business Judgement Rule	Keine explizite gesetzliche Regelung, aber in der Rechtsprechung anerkannt	Gesetzlich normiert in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG
Beweislast	Gesellschaft muss Pflichtverletzung, Kausalität und Schaden nachweisen	Gesellschaft muss Pflichtverletzung, Kausalität und Schaden nachweisen
Haftungsbegrenzung	Haftungsbegrenzung des § 43 Abs. 2 GmbHG bspw. durch Satzung oder Geschäftsführervertrag möglich	Keine Haftungsbegrenzung des § 93 Abs. 2 AktG durch Satzung oder Vertrag möglich
D&O Versicherungen	Für den Geschäftsführer ohne gesetzliche Einschränkungen abschließbar	Vorstandsmitglied hat zwingend eine Selbstbeteiligung von 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des 1½-fachen der festen Jahresvergütung
Verjährung	5 Jahre, § 43 Abs. 4 GmbHG	10 Jahre, § 93 Abs. 6 AktG (bei nicht börsennotierten Gesellschaften 5 Jahre)

Die Vorstandshaftung als Ebenbild der Geschäftsführerhaftung



Sowohl die Haftung des Geschäftsführers als auch die des Vorstandsmitglieds folgen **demselben gesetzlichen Leitbild** und unterscheiden sich größtenteils durch die **Eigenheiten** der gesellschaftsrechtlichen **Rechtsform**.

4 | Künstliche Intelligenz der Prüfbehörden als praktische Risikoerhöhung?

Künstliche Intelligenz der Prüfbehörden als praktische Risikoerhöhung?

BEISPIEL: KIRA der Rentenversicherung Bund

„In Zukunft wird die **Künstliche Intelligenz für risikoorientierte Arbeitgeberprüfungen (KIRA)** mit einer Vorauswahl unterstützen. Die **Software scannt alle digital vorhandene Daten der Unternehmen**, sucht nach Mustern und **identifiziert Auffälligkeiten**, wie ungewöhnlich hohe oder niedrige Beiträge oder fehlende Nachweise. KIRA kennzeichnet in den Unterlagen, wo die Auffälligkeiten zu finden sind. Mit diesen hilfreichen Informationen entscheiden die Prüfdienstmitarbeitenden, welche Fälle sie **schnell bearbeiten** können und wo sie die gewonnene Zeit für eine **detaillierte Prüfung** investieren. Die menschliche Entscheidung ist dabei weiterhin unerlässlich und wertvoll. Die Unterstützung durch KIRA **steigert die Effektivität des Prüfdienstes und hilft bei der Abfederung des Fachkräftemangels.**“

Quelle: Website der Deutschen
Rentenversicherung

Künstliche Intelligenz der Prüfbehörden als praktische Risikoerhöhung?

Das neue KI-System KIRA untersucht den digitalen **Audit-Trail** auf **Muster und Auffälligkeiten**, bevor die DRV-Prüfer und mit der manuellen Prüfung beginnen.

Die KI erstellt dann eine **Rangliste**, anhand derer die Prüfer erkennen können, welche Unternehmen vorrangig geprüft werden sollten und welche Prüfungsunterlagen besonderer Aufmerksamkeit bedürfen.

Effizientere und selektivere Prüfung der Beiträge entsprechend der identifizierten Risikobereiche

Bis 2025: Im Durchschnitt steht **pro Prüfung weniger als ein Tag** zur Verfügung; Das ist zu wenig Zeit, um die gesamte Menge an Prüfungsunterlagen auf Unregelmäßigkeiten zu überprüfen

- Die Prüfer müssen Prioritäten setzen und sich auf **Stichproben** beschränken.
- Aus Kapazitätsgründen legen die Prüfer der DRV die **Schwerpunkte** ihrer Prüfungen häufig allein aufgrund ihrer Erfahrung fest. Dies hat dazu geführt, dass zahlreiche Fälle von Scheinselbstständigkeit und/oder verdeckter Arbeitnehmerüberlassung nicht geprüft und somit nicht aufgedeckt und untersucht wurden.

Ab 2025: Der Einsatz von KI wird zu einer Verbesserung der Betriebsprüfung führen, so dass das Risiko der Aufdeckung möglicher Scheinselbstständigkeit sehr hoch ist.

Künstliche Intelligenz der Prüfbehörden als praktische Risikoerhöhung?

Ab 2025

Der Einsatz von KI wird zu einer Verbesserung der Betriebsprüfung führen, so dass das **Risiko** der **Aufdeckung** möglicher Scheinselbstständigkeit und/oder befristeter Beschäftigung **sehr hoch** ist.

Das **Fehlen geeigneter Compliance-Systeme** wird in Zukunft noch häufiger zu drastischen **Nachzahlungen** im Rahmen des Sozialversicherungs- und Steuerrechts sowie in einigen Fällen zu Haftstrafen für die Geschäftsführer des Unternehmens führen.

Da die KI in Zukunft Auftragsdokumente auf Auffälligkeiten scannen wird, ist es wahrscheinlich, dass bei der Beauftragung von Fremdpersonal aus Compliance-Sicht noch mehr Wert auf eine **saubere Dokumentation** gelegt wird.

Künstliche Intelligenz der Prüfbehörden als praktische Risikoerhöhung?

Im Rahmen der **Geschäftsführung** – insbesondere des **CTO** – wird häufig auf **Freelancer** zurückgegriffen, da die notwendige Expertise fehlt.

Eine **enge und umfassende Zusammenarbeit** mit Freelancern birgt immer auch die Gefahr, in die Nähe von **Scheinselbständigkeit** zu geraten.

Insbesondere in Zeiten **automatisierter Prüfprozesse** und des Einsatzes von KI (**KIRA**) wird sich der Fokus der Betriebsprüfung schnell darauf richten.

- Dies stellt ein **hohes Risiko** bei jeder Betriebsprüfung eines Unternehmens dar
- Das Risiko, wegen **strafbarer Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen, Lohn- und Umsatzsteuer** auch persönlich zur Verantwortung gezogen zu werden, hat sich drastisch erhöht.



Angesichts der gravierenden Folgen sollte der Compliance-Prozess für den Einsatz von Fremdpersonal (und Freelancer) an die jüngste Rechtsprechungsentwicklung angepasst werden, um der DRV zuvorzukommen.

5 | Besondere Haftung in Zeiten der Krise

Besondere Haftung in Zeiten der Krise

- Wird eine GmbH zahlungsunfähig, hat der Geschäftsführer **unverzüglich**, spätestens aber **drei Wochen** nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu **beantragen**.
- Leistet der Geschäftsführer dennoch Zahlungen aus dem Vermögen der GmbH, so **haftet** er der GmbH zum Schutz der Gläubiger hierfür **persönlich und vollumfänglich** auf Rückzahlung der verbotenen Auszahlungen
 - ✓ Bei **verspäteter Insolvenzantragsstellung** haftet der Geschäftsführer der Gesellschaft nach § 43 Abs. 2 GmbHG und den Gläubigern nach § 823 Abs. 2 BGB iVm § 15a InsO, bei **verfrühter Antragsstellung** der Gesellschaft ebenfalls nach § 43 Abs. 2 GmbHG und den Gesellschaftern nach § 823 Abs. 1 BGB wegen Eingriffs in die Mitgliedschaft
- Geschäftsführer haftet bei Verstöße gegen § 43 Abs. 3 S.1 GmbHG; er muss Zahlungen an die Gesellschafter, die zu Zahlungsunfähigkeit führen unterlassen (§ 15b Abs. 5 S. 1 InsO) und einen existenzvernichtenden Vermögenszugriff unterbinden
- Sobald sich aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres erstellten Bilanz ergibt, dass die **Hälfte des Stammkapitals** verloren ist, sind die Geschäftsführer nach § 49 Abs. 3 GmbHG zur „**Verlustanzeige**“ und Einberufung der **Gesellschafterversammlung** verpflichtet.
 - ✓ Bei Verletzung der Anzeigepflicht nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG **strafbar**.

Besondere Haftung in Zeiten der Krise

- Für den Fall, dass der Geschäftsführer einen eigentlich erforderlichen Insolvenzantrag nicht oder nicht rechtzeitig stellt haftet er nicht nur gegenüber der GmbH, sondern **auch gegenüber den Gesellschaftsgläubigern**,
 - ✓ Spezialfall der **deliktischen Haftung**
- Abführung der Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherung sicherstellen; Gefahr der Strafbarkeit nach § 266a StGB; Gleiches gilt für die Zahlung der einbehaltenen Umsatz- und Lohnsteuer, deren Nichtabführung nach § 380 AO mit Geldbuße sanktioniert ist
- Bei **fortdauernden Verletzungen der Antragspflicht** können planmäßig anfallende Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs (bspw. Strom-/Wasserrechnungen; Versicherung) **nicht mehr als pflichtgemäß** angesehen werden.

Enthftung allenfalls für Zahlungen, mit denen unmittelbar **drohende Vermögensverschlechterungen** abgewendet werden

Enthftung auch möglich bei Zahlungen, die auch **offensichtlich** im Fall einer sofortigen Antragsstellung unverzüglich zu leisten gewesen wären

- ✓ Nur wenn entsprechende **Sicherungsmaßnahmen** nach § 21 I InsO nicht mehr rechtzeitig angeordnet werden können

6 | Sonstige Haftungsansprüche

Besondere Haftung in Zeiten der Krise

- Geschäftsführer kann nach § 823 Abs. 1 BGB für **deliktische** Handlungen haften, wenn er durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten einem Dritten Schaden zufügt
 - ✓ Bei Verletzung eines bspw. steuerrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Schutzgesetzes kann auch eine Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB iVm dem Schutzgesetz vorliegen
 - ✓ Bei vorsätzlich sittenwidriger Schädigung Haftung nach § 826 BGB
- Ansprüche können sich auch aus dem **Anstellungsvertrag** des Geschäftsführers ergeben, insbesondere bei Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten oder §§ 280 ff. BGB
- Bei **Veruntreuung** von Vermögenswerten kommt § 266 StGB in Betracht
- **Insolvenzstraftaten** bspw. § 283 StGB bei Insolvenzverschleppung, Gläubigerbegünstigung oder Vermögensverschiebung
- Ggf. **Steuerhinterziehung** nach § 370 AO

Fragen und Diskussion



Ihr Ansprechpartner

Nico Jänicke ist Fachanwalt für Arbeitsrecht. Er berät nationale und internationale Arbeitgeber in allen Facetten des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts. Routiniert in der Prozessführung begleitet er Mandanten in sämtlichen individual- und kollektivrechtlichen gerichtlichen Auseinandersetzungen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Beratung bei Restrukturierungen und internationalen Transaktionen. Nico Jänicke verfügt außerdem über besondere Erfahrung im Bereich der Gestaltung von virtuellen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen und bei der Erstellung sowie Durchsetzung von Wettbewerbsverboten. Er berät zudem Personaldienstleister im Bereich Compliance und ist regelmäßiger Referent der APSCo.

Nico Jänicke ist gemeinsam mit Gregor Schmid örtlicher Geschäftsführer des Berliner Standortes von Taylor Wessing.

Sprachen

- Deutsch, Englisch



Anwalt des Jahres für für Arbeitsrecht, [The Best Lawyers™ in Deutschland, Handelsblatt 2023](#)

Empfohlener Anwalt für Arbeitsrecht, [The Legal 500 2023](#)

Best Lawyer für Arbeitsrecht, [The Best Lawyers™ in Deutschland, Handelsblatt 2020 – 2024](#)



Nico Jänicke

Partner
Berlin

+49 30 885636-314
n.jaenicke@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Arbeitsrecht



